



ERNST-MORITZ-ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Fachschaftsordnung der Fachschaft Pharmazie

vom 25. Januar 2016

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Fachschaft Pharmazie gehören alle Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald für das Fach Pharmazie eingeschrieben sind.

(2) In Ausnahmefällen kann auch ein Studierender eines anderen Faches in die Fachschaft Pharmazie aufgenommen werden, wenn er nachweist, dass er einen Studienschwerpunkt in diesem Fach hat.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Vollversammlung der Fachschaft und
2. der Fachschaftsrat, bestehend aus dem
 - erweiterten Fachschaftsrat und
 - dem Fachschaftsrat der gewählten Mitglieder.

§ 3 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedem Mitglied der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung der Fachschaft Pharmazie der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder des Fachschaftsrats oder des gesamten Fachschaftsrats ist möglich. Der Fachschaftsrat bleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrats geschäftsführend im Amt. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angaben von Gründen widerspricht.

§ 5 Wahlgrundsätze

Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig.

Zweiter Abschnitt - Der Fachschaftsrat

§ 6 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien und sonstigen Vereinigungen.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange der Studierenden der Fachschaft im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und anderer gesetzlicher Bestimmungen und sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

-
1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung im Fach Pharmazie beteiligt sind,
 2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage,
 3. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden,
 4. die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu pharmazeutischen Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen und die Pflege der Beziehungen zum „Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V.“, zur „European Pharmaceutical Students' Association“ und zur „International Pharmaceutical Students Federation“,
 5. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks,
 6. die Information der Studierenden der Fachschaft über studentische Belange und
 7. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald.

§ 7 Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von Einführungsveranstaltungen für Studieren, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln,
2. Studienberatung der Mitglieder der Fachschaft,
3. Beratung von Schülern und Studierenden, die sich für ein Studium der Pharmazie interessieren,
4. die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen zur Verbesserung des studentischen Zusammenlebens und
5. die Vertretung in sonstigen Belangen der Fachschaft.

§ 8 Anzahl der Mitglieder

Der gewählte Fachschaftsrat Pharmazie umfasst neun Mitglieder. Sollte die Zahl dauerhaft auf unter fünf Mitglieder sinken, so müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

§ 9 Wahlen

(1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft Pharmazie an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen eigenen Reihen

1. Einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter,
2. einen Finanzreferenten, der die Finanzen des Fachschaftsrats überwacht,
3. einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz sowie
4. einen Protokollanten

(4) Folgende Ämter dürfen nicht kumulieren:

1. Vorsitzender und Stellvertreter
2. Vorsitzender und Finanzreferent
3. Vorsitzender und Kassenwart
4. Finanzreferent und Kassenwart

(5) Zusätzlich kann aus den Mitgliedern der Fachschaft folgende Posten gewählt werden:

1. Ein Kassenwart, der unter Anweisung des Finanzreferenten das Konto der Fachschaft Pharmazie führt,
2. einen Wahlleiter für die Wahlen zum nächsten Fachschaftsrats. Der Wahlleiter darf selbst nicht kandidieren,
3. einen Leiter der Fachschaftsurabstimmung sowie
4. einen Vorsitzenden und einen Schriftführer der Vollversammlung.

(6) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 10 Fachschaftsratssitzung

(1) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Alle anwesenden Fachschaftsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Fachschaftsexterne Personen können auf Einladung des Fachschaftsrates an der Sitzung teilnehmen. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten auf Antrag des Betroffenen ausgeschlossen.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates sowie den Kassenwart besteht Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen. Ist ihnen die Teilnahme nicht möglich, haben sie sich rechtzeitig, mindestens aber einen Tag vor der Sitzung abzumelden.

§ 11 Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Diese Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen durch Aushang oder auf der Website des Fachschaftsrates zu veröffentlichen. Sie sind auch zu archivieren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

§ 12 Erweiterter Fachschaftsrat

(1) Der Erweiterte Fachschaftsrat besteht aus allen Fachschaftsmitgliedern, die an der Fachschaftsratssitzung teilnehmen.

(2) Der Erweiterte Fachschaftsrat trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung des Fachschaftsrates bei.

(3) Den Mitgliedern des Erweiterten Fachschaftsrates können Kompetenzen, welche der Interessenvertretung der Fachschaft dienen, selbstverwaltend in der Verantwortung des Fachschaftsrates übertragen und entzogen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft Pharmazie haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Verletzt ein Vertreter der Fachschaft Pharmazie in Ausübung eines ihm vom Fachschaftsrat Pharmazie anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Pharmazie. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden, und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Veranlassenden der Fachschaft persönlichen Schadenersatzpflichtig.

§ 14 Ordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat Pharmazie beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald und ihrer Ergänzungsordnungen in ihrer zum Beschlussdatum gültigen Fassung eine Wahlordnung und eine Finanzordnung.
- (2) Für die Annahme bzw. Änderung von Fachschaftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrats erforderlich. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.

Dritter Abschnitt - Die Fachschaftsvollversammlung

§ 15 Begriffsdefinition

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Vollversammlung dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrats. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsgrundlagen

Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder. Auf Antrag ist die Stimmabgabe geheim zu gestalten.

§ 17 Einberufung und Verhandlung

(1) Eine Fachschaftsvollversammlung sollte mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie wird vom gewählten Fachschaftsrat

1. auf Beschluss des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder einberufen.

Falls kein Fachschaftsrat existiert, kann auch der AStA eine Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung ist vom Fachschaftsrat wenigstens sieben Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch fachschaftsöffentlichen Aushang anzukündigen.

(3) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von den Fachschaftsreferenten des AStA übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments analog.

(4) Auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.

Vierter Abschnitt - Die Fachschaftsurabstimmung

§ 18 Begriffsdefinition

Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

§ 19 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
1. auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats oder
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- (2) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.
- (3) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat. Die Initiatoren der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.
- (4) Durch die Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder zustimmen. Wird die Zustimmung durch die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.
- (5) Das Ergebnis der Urabstimmung kann binnen zehn Tagen bei der Fachschaftskonferenz der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald angefochten werden.

Fünfter Abschnitt - Übergangsbestimmungen und Gleichstellung

§ 20 Gleichstellung

Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne der Gleichbehandlung sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 21 Änderung der Fachschaftssatzung

Zur Änderung der Fachschaftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrats.

§ 22 Kollisionsregelung

- (1) Sollten Teile dieser Satzung übergeordneten Vorschriften oder Gesetzen widersprechen, so gelten die Regeln der höherstehenden Vorschriften und Gesetze.
- (2) Sollten einzelne Paragraphen, Absätze oder Sätze ihre Gültigkeit verlieren, so behalten die übrigen Paragraphen, Absätze und Sätze ihre Gültigkeit.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Fachschaftsordnung ist durch den Rektor der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald zu genehmigen. Vor der Genehmigung ist der AStA zu hören.
- (2) Die Fachschaftsordnung tritt am Tag ihrer fachschaftsöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Vorsitz

Schriftführung

Hansestadt Greifswald, den 25. Januar 2016